

Haftungsausschluss:

Bei den im Internetangebot „Info-Portal Energieeinsparung“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung enthaltenen Verordnungs- und Gesetzestexten handelt es sich um unverbindliche Lesefassungen. Sie können heruntergeladen und zur privaten Information genutzt werden. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Inhalte jedoch keine Gewähr übernommen werden. Amtliche und im Streitfall maßgebliche Textfassungen finden sich ausschließlich in den amtlichen Verkündungsblättern – das sind für das Bundesrecht das Bundesgesetzblatt bzw. der Bundesanzeiger.

Nichtamtliche Lesefassung!

(Gültigkeitszeitraum dieses Textstandes: 29. September 1990 bis zum 31. Mai 1994)

**Maßgaben für die Gültigkeit der Heizungsanlagen-Verordnung in den neuen Bundesländern
(Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages)**

Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
des Einigungsvertrages vom 31. August 1990
(BGBl. II S. 885, 1007)

Vom 23. September 1990

[Auszug]

9. Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Verordnung tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den bisherigen Regeln verfahren werden.
 - b) § 7 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums „1. Oktober 1978“ das Datum „1. Januar 1991“ und an die Stellen der Daten „30. September 1987“ sowie „31. Dezember 1992“ jeweils das Datum „31. Dezember 1995“ tritt.
 - c) § 8 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums „1. Oktober 1987“ das Datum „1. Januar 1991“ und an die Stelle des Datums „30. September 1987“ das Datum „31. Dezember 1995“ tritt.